Der Zehende Titul.

Von Antrettung der Gerhabschafft.

§. 1.

ES hat sich niemandt einer Gerhabschafft anzumassen / ehe / vnd zuvor jhme von der Obrigkeit ein Gerhab Brieff / oder andere Verordnung zukommen / welches / so bald es beschehen / soll jhme / nach verflossenen acht- oder längist vierzehen Tagen / nach deß Richters guetbeduncken / die Verantworttung der Gerhabschafft zuegerechnet werden / es were dann erweißlich / daß er sich noch ehender derselben vnterfangen / oder es leydete die Sach keinen Anstandt / in welchen fällen jhme die Verantwortung / von Zeit der ersten Anmassung / oder der auffgetragenen Gerhabschafft / obligt.

§. 2. Wann dem Pupillen ein aigene / oder anderwertige Erbschafft zustehet / sollen die Gerhaben zu jhrer / vnnd deß Pupillen mehrern Sicherheit / selbige anderst nicht / als cum beneficio legis, & Inventarii, antretten / sodan jhnen die fürderlichiste Abfertigung der Wittiben / Dienstbothen / vnd anderer richtigen Glaubiger / alles mögligisten Fleisses angelegen seyn lassen.

§. 3. Wann ein Gerhab seines Pupillen ligende Gütter übernommen / solle er sich alles Fleiß erkundigen / ob Lehen / Leibgeding / oder Dienstbarkeiten darunter vorhanden / vnd zu Verhütung der Fähligkeiten / die Lehen zu rechter Zeit ersuechen / vnd empfangen / auch sonsten alle Dienstbarkeiten / sonderlich die Lands Anlagen / ordentlich abrichten / widrigen falls / er den entstehenden Schaden dem Pupillen guet zu machen / verbunden.

Der Ailffte Titul.

Von Gerhablicher Verwaltung deß Pupillen ligend- vnd fahrender Gütter.

§. 1.

DEr Eben nothwendiger Verseh- vnnd Aufferziehung der Pfleg Kinder / sollen die Gerhaben jhnen mit mögligisten